## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom Donnerstag, den 15.12.2016.

- Überreichung der Ehrenbriefe des Landes Hessen an die Stadtverordneten Klaus Becker, Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Rainer Henrici und Sandra Zunke, die Stadträtin Jutta Bruns sowie den Stadtrat Jürgen Strempel
- 2. Punkte ohne Aussprache
- 3. Punkte mit Aussprache
- 3.1 Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 7 Flurstück 5, Am Geiersberg

- erneute Beratung Vorlage: 251/2016

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 7, Flurstück 5, Am Geiersberg, mit ca. 400 m² zum Preis von 1,50 Euro / m² nicht an die Eigentümer des Grundstückes Am Geiersberg 4 a zu verkaufen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass die Pflege der genannten Teilfläche, sollte es nicht zu einem Verkauf kommen, nicht automatisch durch den Baubetriebshof ausgeführt werden soll, sondern zuerst eine öffentliche Ausschreibung über die Pflege stattfinden möge.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Gewerbegebiet Im Feldchen

Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 81 und 82, Philipp-Reis-Straße

Vorlage: 239/2016

**Beschluss:** 

Entfällt.

Beratungsergebnis:

3.3 Erstellung eines Städtebaulichen Masterplanes 2030

Vorlage: 253/2016

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. einen Städtebaulichen Masterplan 2030 für das Stadtgebiet als Grundlage für die Entwicklung in den nächsten Jahren im Dialog mit dem Neu-Anspacher Bürger/in aufzustellen.
- 2. im Haushalt für das Jahr 2017 sowie für das Jahr 2018 die Finanzierungsmittel in Höhe von jeweils 25.000 Euro bereitzustellen. Beide Positionen werden mit einem Sperrvermerk versehen, welcher nur vom Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden kann.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

# 3.4 Abschluss einer Absichtserklärung zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Bürgergenossenschaft Freizeitcenter Waldschwimmbad in Gründung, zum Neubau eines Gaststättengebäudes

Vorlage: 250/2016

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende Absichtserklärung mit der Bürgergenossenschaft Freizeit Center Waldschwimmbad in Gründung:

### Absichtserklärung - Letter of Intent (LoI)

zwischen Stadtverwaltung Neu-Anspach Vertreten durch den Magistrat und den Bürgermeister Rathaus - Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

und

Bürgergenossenschaft Freizeit Center Waldschwimmbad in Gründung (nachfolgend FCW genannt) vertreten durch Jörg Hegerding und Artur Otto Silberdistelweg 7 61267 Neu-Anspach

### Präambel

Die Stadt Neu-Anspach betreibt ein öffentliches Freibad - das "Waldschwimmbad". Zu den Gebäuden auf dem Gelände gehört unter anderem ein Komplex, der aus einer Gaststätte mit Außenbereich (Terrasse), einem Verkaufskiosk für Badbesucher, einem Kassenraum und Sanitätsraum für Badegäste und einem Aufenthaltsraum für das Personal besteht.

Insbesondere der Bereich "Gaststätte" entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und erlaubt aufgrund seiner Größe auch kaum einen wirtschaftlichen Ganzjahresbetrieb. Eine weitere oder erneute Verpachtung ist für die Stadt ggf. mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden und hat zudem das Risiko, dass kein geeigneter Pächter gefunden wird.

Die FCW besteht aus einer kleinen Gruppe interessierter Bürger. Sie bereitet die Gründung einer Bürgergenossenschaft vor, die als wesentliches Ziel die grundlegende Erneuerung und begrenzte Erweiterung der Gaststätte am Waldschwimmbad (inkl. Kiosk, Kassenraum, Sanitätsraum und Aufenthaltsraum) zum Ziel hat. Nach einer gründlichen Analyse der bestehenden Substanz soll auf Basis eines bereits vorliegenden Konzeptes ein neues Gebäude entstehen.

Neben einer deutlichen Verbesserung der Serviceleistungen für die Besucher des Bades soll die Gaststätte einem engagierten Pächter einen wirtschaftlichen Ganzjahresbetrieb ermöglichen. Neben den Badegästen sollen auch andere Sportler und Wanderer angesprochen und als Gäste gewonnen werden.

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorgesehenen vertraglichen Vereinbarung ist die Übertragung eines Teils der Grundstücksfläche des Waldschwimmbads mit den darauf befindlichen Gebäuden zur Bewirtung, dem Kioskbetrieb, dem Kassenraum sowie dem Sanitäts- und Aufenthaltsraum für Personal an die zu gründende Bürgergenossenschaft FCW. Weiterhin wird in dem abzuschließenden Vertrag die Verpachtung eines Teils der Räumlichkeiten an die Stadt geregelt werden.

### 2. Bürgergenossenschaft

Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist die Konstituierung und Prüfung einer Bürgergenossenschaft nach den Gesetzen und Regeln des deutschen Genossenschaftswesens. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen wird die zu gründende Bürgergenossenschaft einem entsprechenden Verband beitreten und sich fachliche Beratung und Unterstützung sichern.

Es wird eine geeignete und auf das Projekt abgestellte Satzung entwickelt und vorgelegt werden. Diese wird Basis für die Anwerbung von Genossen und von verzinslichen Krediten sein, mit dem das gesamte Projekt finanziert werden soll.

Die Bürgergenossenschaft wird einen Vorstand und einen Aufsichtsrat erhalten.

### 3. Beteiligung der Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach veranlasst eine Teilung des fraglichen Grundstückes und weist die notwendige Fläche für den Neubau separat aus. Diese Fläche erhält die FCW zu einem symbolischen Preis (noch festzulegen) mit Zweckbindung für den Bau wie oben dargestellt.

Kommt die Finanzierung und der Bau nicht zustande, bleibt das Grundstück im Eigentum der Stadt, bzw. wird zurückgegeben.

Die entsprechenden Bereiche der Stadtverwaltung unterstützen den Bauantrag und beraten die FCW im Sinne einer reibungslosen und schnellen Abwicklung.

### 4. Vermietung und Verpachtung

Die Stadt Neu-Anspach mietet die beiden Räume für Personal und Kasse von der FCW zu einem ortsüblichen Preis (noch festzulegen) für den Betrieb des Schwimmbades an.

Die Vermietung und Verpachtung der Gaststätte und des Kioskes obliegt der FCW. Die FCW wird seinen Vertragspartner für den Betrieb des Kioskes bzw. der Gaststätte verpflichten, sicherzustellen, dass der Kiosk in der Badesaison an Tagen mit mindestens 100 Badegästen geöffnet und lieferbereit ist.

### 5. Kosten

Beide Seiten tragen ggf. entstehende Kosten für die Bearbeitung dieses LoI und die Vorbereitung der Bürgergenossenschaftsgründung jeweils selbst. Ggf. notwendige Belastungen der anderen Partei sind vorher bekannt zu geben.

### 6. Bindungswirkung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Lol keine rechtliche Bindung zum Abschluss des beabsichtigten Vertrages entfaltet. Vielmehr haben die Parteien das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen. Dies gilt auch aber nicht ausschließlich in dem Fall, dass die Gründung der Bürgergenossenschaft nicht zum Tragen kommt. Insbesondere besteht kein Anspruch der Stadt auf Gründung der Bürgergenossenschaft. Kommt es nicht zum Abschluss des beabsichtigten Vertrages trägt in jedem Fall jede Partei die bei ihr bisher angefallenen Kosten sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Lol und den sich anschließenden Verhandlungen für den angestrebten Vertragsabschluss stehen, selbst. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten, Anwaltskosten, Recherchekosten, Beraterkosten, Planungskosten usw.. Die Regelungen der Ziffer 5. "Kosten" bleiben hiervon unberührt.

### 7. Bindungsfrist

Haben sich die Parteien nicht bis spätestens 31.03.2017 über einen entsprechenden Vertragsabschluss geeinigt, tritt dieser Lol außer Kraft, es sei denn, die Parteien haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit schriftlich vereinbart. Dieser Lol tritt ferner mit dem Abschluss des angestrebten Vertrages außer Kraft.

### 8. Werbung

Nach Unterzeichnung des Lol dürfen beide Seiten den Inhalt für Werbe- und Publizitätszwecke verwenden - die FCW insbesondere im Rahmen der Werbung für den Kauf von Bürgergenossenschaftsanteilen und Krediten.

### 9. Weitere vertragliche Regelung

Nach Unterzeichnung des Lol und Gründung der Bürgergenossenschaft wird ein detaillierter Vertrag erstellt, der alle Einzelheiten regelt. Beide Seiten werden sich hier um pragmatische Lösungen und insbesondere um eine Kostenreduzierung bemühen.

Ergänzungen und Änderungen dieses Lol erfordern die Schriftform.

### 10. Zeitplan

Der Lol wird auf der nächsten möglichen Magistratssitzung beraten, um den Stadtverordneten bei der nächsten anstehenden Sitzung den Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### 11. Geheimhaltung

Im Interesse der Transparenz zu den Bürgern wird ausdrücklich keine Geheimhaltung vereinbart.

### 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lol unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Lol unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Lol im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Lol als lückenhaft erweist.

#### 13. Gerichtsstand

Für diesen Lol gilt deutsches Recht.

Für alle Streitigkeiten aus diesem LoI ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Bad Homburg.

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung, folgende Punkte in den weiteren Beratungen abzuprüfen:

- 1) dass die Gaststätte ggf. auch ohne das Schwimmbad betrieben werden muss,
- 2) ob die Übertragung des Grundstücks auch in Erbpacht übertragen werden kann.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

## 3.5 Sonderkündigung zwecks Übernahme/Beteiligung am Strom- und Straßenbeleuchtungsnetz Vorlage: 266/2016

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, um gemeinsam mit den angrenzenden Kommunen als starker Vertragspartner in Verhandlungen mit der Süwag Energie AG einzutreten, folgendes:

- 1. Gemäß der Sachdarstellung wird der Magistrat beauftragt, mit der Süwag/Syna Gespräche aufzunehmen um die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu prüfen. Um den Verhandlungen den nötigen Nachdruck zu verleihen wird ebenso beschlossen, dass bis zum 30. Juni 2018 ein Ergebnis vorliegen muss. Liegt bis zu diesem Termin kein Ergebnis vor, wird geprüft, ob das vertragliche Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren (bis zum 9. November 2018) ausgeübt werden soll um den Stromkonzessionsvertrag und den Straßenbeleuchtungsvertrag neu auszuschreiben. Eine gemeinsame Position mit den Nachbarkommunen ist anzustreben.
- 2. Die politischen Gremien werden in den Ausschüssen regelmäßig über den Verhandlungsstand in Kenntnis gesetzt.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

### 3.6 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Anpassung der Steuersätze und Einführung der Besteuerung von gefährlichen Hunden Vorlage: 272/2016

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Steuer für den ersten Hund auf 60,-- Euro, für den zweiten Hund auf 122,-- Euro und für jeden dritten und jeden weiteren Hund auf 184,-- Euro festgesetzt wird.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

 dass die Steuer bei gefährlichen Hunden mit einer erfolgreich bestandenen Begleithundeprüfung oder ähnlichem, abgenommen von anerkannten Institutionen, um 50% reduziert und somit auf 300,-- Euro festgesetzt wird. Weiter wird beschlossen, dass diese Reduzierung nur bei Vorliegen einer Haftpflichtversicherung gewährt wird.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

3. dass in der Auflistung der Eigenschaften von gefährlichen Hunden unter § 5, Absatz 4 die Worte "dauerhaft" und "wiederholt" eingefügt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618) folgende

### 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

### Artikel I

§ 5 Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 60,00 € für den zweiten Hund 122,00 € für jeden dritten und jeden weiteren Hund 184,00 €

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
  - Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600 Euro.

Die Steuer bei gefährlichen Hunden wird um 50% reduziert, wenn eine erfolgreich bestandene Begleithundeprüfung oder ein ähnlicher Nachweis, abgenommen von anerkannten Institutionen, sowie der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung vorliegt.

- (4) Als dauerhaft gefährliche Hunde gelten:
  - a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  - b) Hunde, die wiederholt einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  - c) Hunde, die wiederholt ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - d) Hunde, die wiederholt durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - e) aufgrund ihres wiederholten Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
  - 1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier.
  - 2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,
  - 3. Staffordshire-Bullterrier,
  - 4. Bullterrier,
  - 5. American Bulldog,
  - 6. Dogo Argentino,
  - 7. Fila Brasileiro.
  - 8. Kangal (Karabash),
  - 9. Kaukasischer Owtscharka und
  - 10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

### Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.7 Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld Vorlage: 288/2016

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S 618), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618) und § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) vom 17.11.2015 folgende

### Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld:

### § 1 Beitragssatz

### Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld 0,63.83618 €.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.8 Antrag der Fraktion b-now zur Vorlage XII/264/2016 Entwurf der Haushaltssatzung - "zielorientiert steuern" im Haushaltsplan 2017 Vorlage: 305/2016

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass im Sinne eines "zielorientiert steuern" im Haushaltsplan 2017 die Beschreibungen mindestens für die 10 Produkte/Teilhaushalte mit dem höchsten Defizit (im ordentlichen Ergebnis)

- 1. um konkrete Leistungs- und Finanzziele für 2017 (d.h. was soll bis Jahresende 2017 erreicht werden?) sowie
- 2. um geeignete Kriterien zur unterjährigen Beurteilung der Zielerreichung durch die Stadtverordnetenversammlung zu vervollständigen sind.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 19 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

3.9 Antrag der Fraktion b-now zur Vorlage XII/264/2016 Entwurf der Haushaltssatzung - Budgetierungsrichtlinie Vorlage: 306/2016

### Beschluss:

Der Antrag wird nach entsprechender Aussprache und Beratung von der Fraktion b-now zurückgezogen und soll zu einem späteren Zeitpunkt in den Haupt- und Finanzausschuss eingebracht werden.

3.10 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen b-now, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE Professor Dr. Kyrill Scharz zu mandatieren, für die Stadt Neu-Anspach eine Grundrechtsklage gegen den Kommunalen Finanzausgleich bis zum 31.12.2016 beim Hessischen Staatsgerichtshof einzureichen

### Vorlage: 307/2016

**Beschluss:** 

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Professor Dr. Kyrill Scharz zum Pauschalpreis von 8.000 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu mandatieren, für die Stadt Neu-Anspach eine Grundrechtsklage gegen den Kommunalen Finanzausgleich bis zum 31.12.2016 beim Hessischen Staatsgerichtshof einzureichen.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 17 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

# 3.11 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKEN Einführung einkommensabhängiger Gebühren in Kindertagesstätten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Vorlage: 308/2016

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres 2017/2018 einen Vorschlag und eine Satzung zur Einführung einkommensabhängiger Gebühren in Kindertagesstätten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 22 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

- 4. Mitteilungen des Magistrats
- 5. Anfragen und Anregungen
- 6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Mathias Schnorr Schriftführer